

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 4 - Forstrecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Mag.pharm. Wolfgang Krammer KG

Betriebsstättengenehmigung für
Zubau - Apotheke Ebenthal«Postalische_Adresse»

Datum	24.03.2026
Zahl	KL-GW-FO-221207/2007-21
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Michaela Trötzlmüller
Telefon	050 536-64201
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 11.03.2026 beantragte Herr Mag.pharm. Wolfgang Krammer bevollmächtigt vertreten durch die FWM Architekten ZT GmbH die apothekenrechtliche Genehmigung der baulichen Erweiterung und Umgestaltung der Apotheke Ebenthal, St. Jakoberstraße 1, 9065 Ebenthal iK.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche örtliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 22.04.2026

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09:00 Uhr** in der **Apotheke Ebenthal**, St. Jakoberstraße 1, 9065 Ebenthal iK., anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 44, 56 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, idF BGBl. I Nr. 100/2024;
§§ 25-33 und § 67 der Apothekenbetriebsordnung 2005, BGBl. II Nr. 65/2005, idF BGBl. II Nr. 2/2025
§ 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, idF BGBl. I Nr. 56/2024;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 82/2025;

Verhandlungsleiterin: Mag. Trötzlmüller Michaela

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Zimmer Nr. 408/4. Stock, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm / ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idgF zur Folge, dass ein Beteiligter/eine Beteiligte seine/ihre Stellung als Partei verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Forstrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar) verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Hingewiesen wird, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land kundgemacht wurde.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.